

yourcare24.com



allgemeine rechtliche Informationen

YourCare24

- Rechtliche Informationen

Die Pflegedienste und Dienstleister aus den neuen EU-Ländern, die sich seit Jahren auf den Heimatmärkten mit Hingabe um Bedürftige in ihrem Zuhause kümmern, dürfen ebenfalls im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland bundesweit tätig werden. Die Mitarbeiter dieser Unternehmen sind legal in ihrem Heimatland sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Wenn Sie sich für einen osteuropäischen Kooperationspartner entscheiden, möchten wir darauf hinweisen, dass Vermittlungsgegenstand ein Vertrag über häusliche Dienstleistungen mit einem osteuropäischen Unternehmen (EU) ist. Es entsteht kein direktes Vertragsverhältnis mit einer osteuropäischen Haushaltshilfe.

Weiterführende Informationen

– Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Die Pflegekassen stellen Leistung bei Pflegebedürftigkeit zur Vergütung. Pflegebedürftig ist, „wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßigen wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf“.

Für die Häufigkeit des Hilfebedarfs und zeitlichen Mindestpflegeaufwandes sind drei Pflegestufen vorgesehen:

Pflegestufe I

(erheblich Pflegebedürftige)

Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens 1 x täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Zeitlicher Mindestaufwand: 90 Minuten täglich (im Wochendurchschnitt); hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen;

Pflegestufe II

(Schwerpflegebedürftige)

Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens 3x täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Zeitlicher Mindestaufwand: 3 Stunden täglich (im Wochendurchschnitt); hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens 2 Stunden entfallen;

Pflegestufe III

(Schwerstpflegebedürftige)

Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung

benötigen. Zeitlicher Mindestaufwand: 5 Stunden täglich (im Wochendurchschnitt); hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens 4 Stunden entfallen.

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen. Diese beauftragt den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung mit der Erstellung eines Gutachtens, ob Pflegebedürftigkeit und welche Pflegestufe vorliegt. Grundsätzlich erfolgt die Begutachtung in der Wohnung des Pflegebedürftigen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass bei Beauftragung eines ausländischen Pflegedienstes die Kosten für die Pflege von der Pflegekasse nicht übernommen und privat getragen werden müssen.

Falls Sie jedoch Ihre Pflege selbst organisieren (z.B. über Verwandte) so können Sie je nach Pflegestufe folgende Geldleistungen in Anspruch nehmen:

Pflegestufe I 205,- Euro monatlich

Pflegestufe II 410,- Euro monatlich

Pflegestufe III 665,- Euro monatlich

Quelle: SGB XI / Begutachtungsrichtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen

Weitere Informationen zu diesen Themen:

www.mdr.de/escher/archiv/1867362.html
www.stmas.bayern.de/fibel/sf_p025.html

Zwei Möglichkeiten eine Pflegekraft aus Polen legal zu beschäftigen

1. Haushaltshilfen aus dem Ausland dürfen seit dem 1. Januar 2005 offiziell als Vollzeitkräfte in deutschen Haushalten beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Ausländern in Deutschland regelt ein neues Gesetz.

Die Voraussetzungen:

- im Haushalt muss eine Person mit Pflegestufe I, II oder III leben
- Arbeitsvertrag mit festem Gehalt (1177Euro Brutto in Ba-Wü, 1085,- in Hessen)
- Die Agentur für Arbeit stimmt zu

2. Für EU-Bürger gilt Dienstleistungsfreiheit. Das heißt, im Grundsatz können alle Dienstleistungen EU weit angeboten werden, so ein Sprecher des Bundeswirtschaftsministeriums gegenüber dem Magazin für ambulante Pflege. Ein in Polen ansässiger Pflegedienst könne nach dem Beitritt seine Mitarbeiter ohne arbeitsgenehmigungsrechtliche Einschränkungen vorübergehend nach Deutschland entsenden. Es müsse sich dabei aber um eine zeitlich befristete Dienstleistung handeln und die eingesetzten Pflegefachkräfte müssen über eine anerkannte Ausbildung verfügen.